

## 8. Änderungssatzung

### zur Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung Samtgemeinde Bevern (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung)

---

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) und des § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AGAbwAG) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Bevern in seiner Sitzung am 15.12.2022 folgende 8. Änderungssatzung beschlossen:

#### I.

§ 11 „Entstehung des Erstattungsanspruchs“ erhält folgende Fassung:

- 1) Die Aufwendungen für die erstmalige Herstellung sowie die Veränderung auf Antrag des Grundstückseigentümers der Grundstücksanschlüsse an die zentralen öffentlichen Abwasseranlagen (Anschlussleitung vom Straßenkanal bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstücks) sind der Samtgemeinde in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- 2) §§ 6,8 und 10 dieser Satzung gelten entsprechend. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses.

#### II.

§ 15 „Gebührensatz“ erhält folgende Fassung:

- 1) Für die Benutzung der Gebühreinrichtung Schmutzwasser wird für jedes Grundstück (§ 3 Abs. 3 und § 13) eine Grundgebühr von 8,00 EURO im Monat erhoben. Die Abrechnung erfolgt auf den Tag genau.
- 2) Die Abwassergebühr beträgt
  - a) Bei der Schmutzwasserentsorgung 3,11 €/m<sup>3</sup>
  - b) Bei der Niederschlagswasserbeseitigung 0,47 €/m<sup>2</sup>

#### III.

§ 20 „Veranlagung und Fälligkeit“ erhält folgende Fassung:

- 1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr sind Vorausleistungen des laufenden Jahres zu leisten. Die Höhe der Vorausleistungen wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt.
- 2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Vorausleistung beim Schmutzwasser diejenige Abwassermenge zugrunde gelegt, die dem

tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats entspricht. Diesen Verbrauch des ersten Monats hat der Gebührenpflichtige der Samtgemeinde auf deren Aufforderung unverzüglich mitzuteilen. Kommt der Gebührenpflichtige der Aufforderung nicht nach, so kann die Samtgemeinde den Verbrauch schätzen.

- 3) Beim Niederschlagswasser ist von den Grundstücksverhältnissen bei Entstehen der Gebührenpflicht auszugehen. Die Gebühr entsteht erstmalig zum Ende des Jahres, in dem die Gebührenpflicht entstanden ist.

#### **IV.**

Diese 8. Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Bevern, 15.12.2022

**SAMTGEMEINDE BEVERN**

L.S.

gez. Junker  
Samtgemeindebürgermeister